

## Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Montag, 07.04.2025, 16:00 Uhr

Öffentlich

---

### zu 1 **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

- Begrüßung neue Mitarbeiter

BM Rist begrüßt in der heutigen Sitzung ganz herzlich die neuen Mitarbeiter Herr Kathan (Stadtbaumeister) und Herr Schwille (Stadtplanung).

- Gratulation

BM Rist gratuliert StRat Funke zur Nominierung als Zweitkandidat für den Landtag.

- Name neue Sporthalle

Man sollte sich in nächster Zeit damit befassen, wie die neue Sporthalle benannt werden soll, ebenso das Avira-Gebäude. BM Rist wird den Prozess mit den Fraktionsvorsitzenden besprechen.

**Die Mitteilungen wurden zur Kenntnis genommen.**

---

### zu 2 **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

**Es gab keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.**

---

### zu 3 **Jahresbericht Musikschule 2024** Vorlage: 053/2025

**Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.**

---



mit 4 Kindern	30	38	47
mit 5 Kindern	25	31	38
Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	44	56	69
mit 4 Erwachsenen	36	45	54
Paarunterricht Kinder	48	56	64
Paarunterricht Erwachsene	62	79	96
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	71	94	116
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	98	128	158
Instrumentenkarussell mit 3 Kindern	41		
mit 4 Kindern	37		

Hauptfächer	15 Min.	20 Min.	25 Min.
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	48	56	64
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	62	79	96

Bigband	22 Euro
Reif für Musik	18 Euro
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	21 Euro
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	32 Euro
Klassenmusizieren Erwachsene – zweimal pro Woche	40 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	114 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	150 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	140 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	185 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(alle Ensembles ab 8 Personen sind für Schüler/innen der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	30 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	17 Euro

1.3	Leihgebühr für Instrumente pro Monat:		
		1. Jahr	ab 2. Jahr
	a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
	b) Wert von 501-1.500 Euro	14 Euro	21 Euro
	c) Wert über 1.500 Euro	22 Euro	32 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4.	Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig)	13 Euro
------	---------------------------------------	---------

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 3 ändert sich wie folgt:

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft

---

zu 5 **Jahresbericht Stadtbücherei 2024**  
Vorlage: 044/2025

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

---

zu 6 **Überprüfung und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026**  
Vorlage: 045/2025

**Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):**

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand März 2025) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettanang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettanang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die

bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2025 und die Finanzplanung für das Jahr 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 0,99 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 8 der Kalkulation):

### **Schmutzwasserbeseitigung**

#### **2025:**

Teilbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Teilbetrag (120.000,00 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

#### **2026:**

Restbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Restbetrag (19.683,08 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

**Niederschlagswasserbeseitigung**

**2025:**

Teilbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des  
Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Teilbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023,

**2026:**

Restbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des  
Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Restbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

**Satzung**

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2020.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettanang am 7.04.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

**§ 43**

**Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2025 € 2,46
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen  
ab dem 01.01.2025 € 0,32

**§ 51**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt! Tettang, den 8.04.2025

Regine Rist, Bürgermeisterin

10. Die Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

---

zu 7 **Linksabbiegespur zur Energiezentrale Tettang - Vergabe**  
Vorlage: 043/2025

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 14 Ja-Stimmen,  
7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung – 2 Befangen):**

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma J. Friedrich Storz GmbH&Co.KG, Ravensburg mit einer Angebotssumme in Höhe von 1.166.573,79 Euro brutto zu vergeben.

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 175.616,15 € werden genehmigt.

- zu 8 **Klimaschutzkonzept- Entscheidung über Konzept und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität**  
Vorlage: 046/2025

**Beschluss**

**(mehrheitlich beschlossen bei 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung):**

1. Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Klimaschutzkonzeptes zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den dazugehörigen Maßnahmenplan im Grundsatz und beauftragt die Verwaltung eine Priorisierungsempfehlung für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen. Im Anschluss entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen über die jeweils veranschlagten Finanzmittel.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Umsetzung vorzubereiten und regelmäßig im Rahmen der Klimaschutzberichte über die dabei gemachten Fortschritte und Schwierigkeiten zu informieren.

- 
- zu 9 **Bürgerfragestunde**

**Es kamen keine Wortmeldungen.**

- 
- zu 10 **Mitteilungen und Anfragen**

**Es gab keine Mitteilungen oder Anfragen.**